

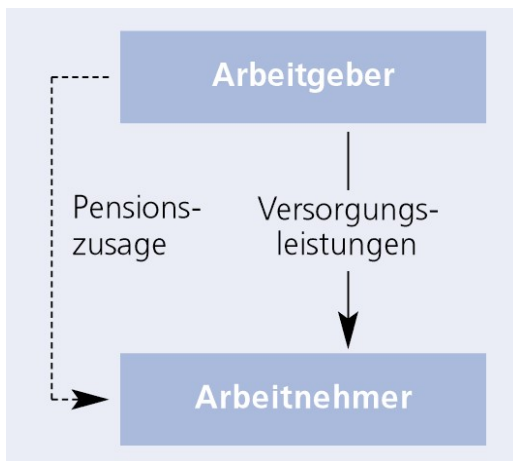
## Pensionszusage

- Was versteht man unter einer Pensionszusage? Seite 2
- Steuerliche Behandlung Seite 4
- Handelsbilanz und Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) Seite 8
- Rückdeckung von Pensionszusagen Seite 9
- Zusammenhang zwischen Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung Seite 11
- Lückenhafte Rückdeckungen Seite 13

## Was versteht man unter einer Pensionszusage?

Die Pensionszusage – auch unmittelbare Versorgungszusage oder Direktzusage genannt – ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinem Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles (Alter, Tod, Invalidität) zugesagte Leistungen aus firmeneigenen Mitteln zu gewähren.

### Die Pensionszusage



### Arbeitsrechtliche Besonderheiten

#### ■ Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers

Bei der Pensionszusage hat der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Zahlung der Versorgungsleistungen. Der Arbeitgeber muss die Zahlungen aus seinem eigenen Vermögen leisten. Für diese Versorgungsverpflichtung muss der Arbeitgeber vor Eintritt des Versorgungsfalles Rückstellungen in Höhe des so genannten Teilwerts bilden. Diese wirken sich gewinn- und steuermindernd aus.

Bei der Rückstellungsbildung nach Maßgabe des § 6a EStG handelt es sich um einen rein buchhalterischen Vorgang, der noch nicht zur Ansammlung liquider Mittel führt. Um sich die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen zu verschaffen, bietet sich eine Rückdeckungsversicherung an.

#### ■ Umfang der arbeitsrechtlichen Verpflichtung

Die Form der erteilten Zusage - **Leistungszusage** oder **beitragsorientierte Leistungszusage** - ist maßgeblich für die arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Versorgungsfalles. Die zum 01.01.2002 in das Betriebsrentengesetz eingeführte Beitragszusage mit Mindestleistung ist nach herrschender Meinung nur bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds möglich.

## Wann bietet sich eine Pensionszusage an?

Die Pensionszusage eignet sich insbesondere für hohe, individuelle Versorgungen, da sie nicht an steuerliche Höchstgrenzen gebunden ist. In der Praxis ist sie die klassische Form der Versorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer (vgl. hierzu zusätzlich das Kapitel H).

## Einige Vorteile der Pensionszusage

### Arbeitgebervorteile

- **Minderung des steuerpflichtigen Gewinns**

Der steuerpflichtige Gewinn wird durch die Rückstellungsbildung geschmälert und somit reduziert sich die Ertragsteuerlast.

- **Erhöhung der Liquidität**

Bis zum Eintritt des Versorgungsfalles wird die Liquidität des Unternehmens geschont. Durch die Bildung von Rückstellungen in der Steuerbilanz wird die Liquidität bis zum Eintritt des Versorgungsfalles sogar verbessert.

- **Betriebsausgabenabzug**

Ab Eintritt des Versorgungsfalles kann der Arbeitgeber die an den Arbeitnehmer zu leistenden Zahlungen voll als Betriebsausgaben geltend machen, da im Gegenzug die Rückstellungen Gewinn erhöhend aufgelöst werden. In den ersten Jahren sind allerdings die Betriebsausgaben für die zu leistenden Zahlungen wesentlich höher als die Auflösung der Rückstellungen.

### Arbeitnehmervorteile

- **Steuervorteile**

Der Arbeitnehmer zahlt bis zum Eintritt des Versorgungsfalles keine Lohnsteuer. Bei der Besteuerung im Rentenalter kommen dem Arbeitnehmer verschiedene Steuervergünstigungen sowie ein in der Regel niedriger Steuersatz zugute.

- **Keine Höchstgrenzen**

Im Gegensatz zu den anderen Durchführungswegen gibt es bei der Pensionszusage keine steuerlichen Begrenzungsvorschriften für die Zusagehöhen.

## Steuerliche Behandlung

### Beim Arbeitnehmer

#### Vor Eintritt des Versorgungsfalles

Eine Besteuerung beim Arbeitnehmer kommt immer nur dann in Betracht, wenn ihm Leistungen zufließen. Das ist bei einer Pensionszusage während der Anwartschaftsphase nicht der Fall.

Die Bildung von Pensionsrückstellungen beim Arbeitgeber wirkt sich für den Arbeitnehmer nicht aus.

Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hat. Der Arbeitnehmer ist bei dieser Versicherung hinsichtlich der Versicherungsleistung weder verfügungs- noch bezugsberechtigt und deshalb fließt ihm steuerlich keine Leistung zu.

Kein Einfluss auf die Einkommensteuer

#### Nach Eintritt des Versorgungsfalles

Die Besteuerung der Versorgung erfolgt in der Leistungsphase. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um regelmäßige Rentenzahlungen oder um einmalige Kapitalleistungen handelt.

Da die Versorgungsleistungen wie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die anfallende Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Versorgungsleistungen sind nach § 19 Abs. 1 EStG wie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern. Die entsprechenden Freibetragsregelungen sind ebenfalls anwendbar.

Wird die Versorgungsleistung als einmaliges Kapital ausgezahlt, kann sie als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit zusätzlich nach § 34 EStG begünstigt versteuert werden. (Dies gilt nicht für kapitalisierte Hinterbliebenenrenten.) Dabei wird dem laufenden Einkommen ein Fünftel der Kapitalleistung (ohne Freibetrag) zugerechnet, so dass eine Verminderung der Steuerprogression erreicht wird. Bei Anwendung der Fünftelregelung errechnet sich die Steuer wie folgt:

1. Es wird zunächst die Steuer aus dem Einkommen ohne Berücksichtigung der Einmalzahlung berechnet.
2. Nun wird dieses Einkommen um  $\frac{1}{5}$  der Einmalzahlung erhöht und wiederum die Steuer berechnet.
3. Die Differenz zwischen 1. und 2. wird verfünffacht. Der sich ergebende Betrag ist die Steuer, die auf die Einmalzahlung entfällt.

Die Gesamtsteuer ergibt sich aus der Summe von 1. und 3.

## Beim Arbeitgeber

### Vor Eintritt des Versorgungsfalles

Mit der Erteilung einer Pensionszusage geht der Arbeitgeber eine Verpflichtung gegenüber seinem Arbeitnehmer ein. Diese Verpflichtung muss der Arbeitgeber unter der Bezeichnung Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz ausweisen (Passivierungspflicht).

Die Pensionsrückstellungen bauen sich erst allmählich auf, da sich der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Versorgungsleistung erst nach und nach verdient und damit auch die Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer erst langsam ansteigt (siehe Rückstellungsberechnung).

Durch die Bildung von Pensionsrückstellungen mindert sich der steuerpflichtige Gewinn des Unternehmens und das, obwohl noch keine Zahlungen an den Arbeitnehmer geleistet werden.

Die sich daraus ergebende Steuerersparnis führt beim Unternehmen zu Liquiditätsverbesserungen. Dieser so genannte Vorfinanzierungseffekt ist umso größer, je höher die Rückstellungswerte (insbesondere im Anfangsstadium der Rückstellungsbildung) sind.

### Nach Eintritt des Versorgungsfalles

Die ab Eintritt des Versorgungsfalles fälligen Zahlungen an den Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machen.

Mit den laufenden Zahlungen verringert sich die Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Dementsprechend müssen die Rückstellungen auch allmählich wieder aufgelöst werden. Diese Auflösung wirkt sich Gewinn erhöhend aus und das, obwohl das Unternehmen keine Einnahmen hat. Darüber hinaus müssen auf den Auflösungsbetrag Steuern gezahlt werden, d. h. die Liquidität des Unternehmens wird belastet. Die vor Eintritt des Versorgungsfalles gewonnene Liquidität fließt bis zur vollständigen Auflösung der Rückstellungen wieder aus dem Unternehmen.

Bis zur endgültigen Auflösung der Rückstellungen stehen dem Unternehmen die liquiden Mittel meist über einen sehr langen Zeitraum zur Verfügung, so dass damit erhebliche Zinserträge erwirtschaftet werden können.

Zahlungen an die Versorgungsberechtigten mindern den steuerpflichtigen Gewinn. Die fortlaufende Auflösung der Pensionsrückstellung erhöht den steuerpflichtigen Gewinn.

## Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz

Der Gesetzgeber knüpft die Bildung von Pensionsrückstellungen an folgende, in § 6a EStG geregelten Voraussetzungen:

- **Rechtsverbindliche Zusage**

Voraussetzung für die Bildung von Pensionsrückstellungen ist das Vorliegen einer rechtsverbindlichen, **schriftlichen** Pensionszusage. Zudem muss die Pensionszusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

- **Ausschluss der Widerrufsmöglichkeit der Pensionszusage**

Die Pensionszusage darf keinen allgemeinen Vorbehalt enthalten, dass die Pensionsanswartschaft oder die Pensionsleistung nach freiem Ermessen des Arbeitgebers gemindert oder entzogen werden kann. Ein solcher Vorbehalt ist steuerschädlich.

Unter steuerschädlichen Vorbehalten versteht man Formulierungen wie „freiwillig und ohne Rechtsanspruch“ oder „jederzeitiger Widerruf vorbehalten“.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen hat der Arbeitgeber hingegen das Recht, eine bereits erteilte Pensionszusage zu widerrufen. Diese Voraussetzungen finden sich in unseren Muster-Pensionszusagen in einer Vorbehaltsklausel wieder.

- **Abfindungsregelung**

Eine Abfindung in Höhe der gebildeten Rückstellungen ist unzulässig. Unschädlich ist hingegen eine Regelung zur Abfindung, die einen Wert in Höhe des Barwertes der künftigen Pensionsleistungen vorsieht.

- **Mindestalter**

Um die hohe Fluktuation bei jungen Arbeitnehmern zu berücksichtigen, ist eine Pensionsrückstellung vor Eintritt des Versorgungsfalles erstmals für das Wirtschaftsjahr gestattet, bis zu dessen Mitte der Versorgungsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet hat. Für Zusagen ab dem 01.01.2009 ist eine Absenkung des Mindestalters auf das 27. Lebensjahr in § 6a EStG eingebaut worden. Für Zusagen ab dem 01.01.2018 wurde das Mindestalter auf das 23. Lebensjahr herabgesetzt.

## Rückstellungsberechnung für die Steuerbilanz

### Teilwertverfahren

Am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Pensionszusage erteilt worden ist, muss erstmals eine Rückstellung gebildet werden.

Da der steuerrechtlich zulässige **Gesamtrückstellungswert** nicht sofort in voller Höhe geltend gemacht werden darf, wird dieser Wert teilwertmäßig aufgebaut.

Zur Teilwertberechnung wird die Zeit vom Dienst Eintritt des Versorgungsberechtigten bis zum vertraglichen Eintritt in den Ruhestand herangezogen. D. h. auch wenn eine Pensionszusage erst einige Jahre nach Dienst Eintritt erteilt wird, kann im Jahr der Zusage der gesamte Teilwert unter Berücksichtigung der bereits zurückgelegten Dienstjahre angesetzt werden.

In den Folgejahren wird dann jeweils die Differenz zwischen dem Teilwert des laufenden Wirtschaftsjahres und dem Teilwert des vergangenen Jahres verbucht.

Der Teilwert errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, bei der eine Verzinsung von 6 % und eine Sterblichkeit eingerechnet sind.

Die bisherige Praxis der Erstellung von kostenlosen „versicherungsmathematischen Berechnungen gem. § 6a EStG“, bei denen die Grundlage eine Zusage entsprechend unserer Angebotssoftware ist, sofern eine Rückdeckungsversicherung bei uns besteht, reicht für unsere Kunden in Zukunft nicht mehr aus.

Um den Arbeitgeber in einzelnen Wirtschaftsjahren von einer übermäßigen Belastung zu befreien, kann in folgenden Fällen vom Ansatz der Pensionsrückstellungen mit dem Teilwert abgewichen werden:

- Bei einer erstmaligen Rückstellungsbildung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Erst-rückstellung gleichmäßig über 3 Wirtschaftsjahre zu verteilen.
- Eine gleichmäßige Verteilung auf 3 Jahre ist auch möglich, wenn sich der Teilwert in einem Jahr um mehr als 25 % erhöht.

## Handelsbilanz und Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) war es, die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu verbessern.

Früher war es häufig so, dass bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen der steuerliche Teilwert gem. § 6a EStG zur Bewertung von Pensionsrückstellungen auch in der Handelsbilanz angesetzt wurde. Wirtschaftsprüfer haben dies in der Regel akzeptiert.

Das BilMoG führte dazu, dass für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, die Rückstellungswerte aus der Steuerbilanz grundsätzlich nicht mehr für die Handelsbilanz verwendet werden dürfen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den steuerlichen und den nach BilMoG für die Handelsbilanzen zu ermittelnden Pensionsrückstellungen sind:

Rückstellung	gem. § 6a EStG	gem. BilMoG
Zins	6%	Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 bzw. 10 Jahre; Veröffentlichung der Zinskurven durch die Deutsche Bundesbank
Renten- und Gehaltstrends	---	Unternehmens- und branchenweite Daten werden berücksichtigt
Fluktuationsquoten	---	Unternehmens- und branchenweite Daten werden berücksichtigt

In den Handelsbilanzen wird es hierdurch zu teilweise erheblich von der Steuerbilanz abweichenden - in der Regel deutlich höheren - Rückstellungsansätzen kommen. Die durch BilMoG entstehenden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen können entweder sofort oder in Jahresraten von mindestens einem Fünfzehntel bis Ende 2024 verteilt werden.

Seit dem BilMoG müssen gemäß § 246 Abs. 2 HGB Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger, z.B. durch eine Verpfändung, entzogen sind (Insolvenz Sicherheit) und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen (Zweckexklusivität) mit diesen Schulden verrechnet werden.

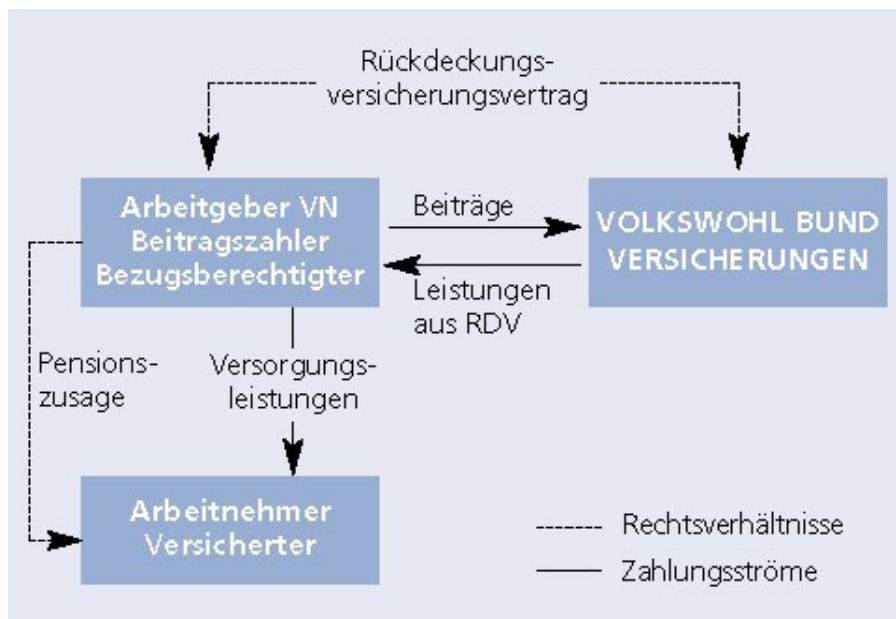
In der Steuerbilanz ist die Pensionsrückstellung weiterhin nach den Regeln des § 6a EStG mit dem Teilwert anzusetzen. Eine Saldierung mit dem Aktivwert ist für die Steuerbilanz nicht zulässig.



## Rückdeckung von Pensionszusagen

Erteilt ein Unternehmen eine Pensionszusage, dann ist es grundsätzlich frei in der Wahl der Finanzierungsart. Es kann die erforderlichen Vermögenswerte beispielsweise im Unternehmen ansparen. Ein vorzeitiger Versorgungsfall (Invalidität oder Tod) kann das Unternehmen in diesem Fall in große finanzielle Schwierigkeiten bringen. Ebenso besteht ein finanzielles Risiko durch die steigende Lebenserwartung. Diese Risiken kann das Unternehmen durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung verringern bzw. ausschließen. Bei einer Rückdeckungsversicherung als Finanzierungsart können die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Vorteile optimal genutzt werden – und das unter Ausschaltung betriebsfremder Risiken für den Arbeitgeber.

### Die rückgedeckte Pensionszusage



### Bedeutung und Nutzen einer Rückdeckungsversicherung

Wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Pensionszusage erteilt, dann ist er für die Finanzierung und die Erbringung der Versorgungsleistungen verantwortlich. Anders als z. B. bei der Direktversicherung oder der Unterstützungskasse, wo sich der Arbeitgeber einer Versorgungseinrichtung bedient, die dann die Leistungen an den Arbeitnehmer zahlt.

Eine Rückdeckungsversicherung dient dem Arbeitgeber dazu, sich die finanziellen Mittel zur Einhaltung der Versorgungsverpflichtungen zu verschaffen.

Die Rückstellungen mindern zwar den Gewinn und führen zu temporären Liquiditätsgewinnen. Diese reichen aber bei weitem nicht aus, um die Versorgungsleistungen sicherzustellen.

Vor allem bei Eintritt vorzeitiger Versorgungsfälle (Erwerbsunfähigkeit und Tod) kommen auf die Unternehmen enorme finanzielle Belastungen zu. Sind dann keine ausreichenden Mittel vorhanden, muss der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen aus den laufenden Einnahmen bestreiten.

Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung machen es möglich, dass die zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Mittel immer zeitgerecht zur Verfügung stehen – sowohl für vorzeitig eintretende Versorgungsfälle als auch bei Versorgungsleistungen zum vorgesehenen Zeitpunkt (Finanzierung der Altersrente).

Aber nicht genug: Darüber hinaus bietet die Rückdeckungsversicherung durch die Möglichkeit der Beleihung erhebliche Liquiditätsreserven.

Wichtig für die Unternehmen:

Da der Anspruch auf die Rückdeckungsversicherung vom Unternehmen zu aktivieren ist, wird in der Steuerbilanz ein Gegenposten zu den oft sehr hohen Rückstellungen geschaffen.

Ist die Rückdeckungsversicherung insolvenzgesichert (z.B. durch eine Verpfändung) und dient zweckexklusiv nur der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen, führt das Saldierungsgebot in der Handelsbilanz zu einer erheblichen Verbesserung des Bilanzbildes (Bilanzverkürzung).

Dadurch kann u. a. die Eigenkapitalquote verbessert werden und dies wirkt sich positiv auf den Kreditrahmen aus.

### **Typische Fragen zur Rückdeckungsversicherung:**

- Was versteht man eigentlich genau unter einer Rückdeckungsversicherung?

Die Rückdeckungsversicherung ist eine „Versicherung“, die der Arbeitgeber auf das Leben des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers abschließt. Die Versorgungsleistungen werden dabei individuell so bestimmt, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles die benötigten finanziellen Mittel durch die Versicherung zur Verfügung gestellt werden.

- Wie wirkt sich die Rückdeckungsversicherung steuerlich aus?

Die Beiträge, die der Arbeitgeber für die Rückdeckungsversicherung bezahlt, können in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Da dem Arbeitgeber das Bezugsrecht aus der Rückdeckungsversicherung zusteht, gehört deren Wert zum Betriebsvermögen. Die Rückdeckungsversicherung muss in der Steuerbilanz aktiviert werden. Die Höhe des Aktivwertes entspricht dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Versicherung einschließlich der vorhandenen Überschüsse.

Für den Arbeitnehmer ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen.

## Zusammenhang zwischen Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung

### Der Begriff der Kongruenz

Inwieweit die aus der Pensionszusage entstehenden Verpflichtungen durch die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung gedeckt sind, hängt von der individuellen Ausgestaltung der Pensionszusage und der Rückdeckungsversicherung ab. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Eintritt des Versorgungsfalles (z.B. das Endalter, vorzeitige Altersleistungen, Invaliditätsdefinition u.a.).

Formal liegt Kongruenz zwischen einer Pensionszusage und einer Rückdeckungsversicherung vor, wenn die Versorgungs- und die Versicherungsleistung in Art, Umfang, Höhe und Fälligkeit übereinstimmen.

### Die Leistungszusage

Das Unternehmen hat bei uns die Möglichkeit, die Rückdeckungsversicherung individuell einzurichten. Wir bieten verschiedene Formen von Rückdeckungsversicherungen an: Rentenrückdeckung über klassische Rentenversicherungen mit und ohne Beitragsverrechnung sowie die Rückdeckung über fondsgebundene Rentenversicherungen.

Diese unterschiedlichen Ausprägungen finden Sie auch in unserer Angebotssoftware wieder.

Wir bieten ab 2022 nur noch die Rentenrückdeckung an, da Kapitallebensversicherungen kaum noch nachgefragt werden und sich i.d.R. auch nicht mehr rentieren.

- Rentenrückdeckung

Hierbei wird die arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers auf Zahlung einer Rente durch eine Rentenleistung möglichst in gleicher Höhe rückgedeckt, so dass auch das Langlebkeitsrisiko für den Arbeitgeber entsprechend gegenfinanziert ist.

- Kapitalrückdeckung (bis einschließlich 2021)

Hierbei wird die arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers auf Zahlung einer Rente zunächst in einen Barwert der Verpflichtung umgerechnet. Diese fiktive Verpflichtung eines Kapitals wird durch eine Kapitaleistung möglichst in gleicher Höhe rückgedeckt. Allerdings wird das Langlebkeitsrisiko beim Arbeitgeber belassen.

## **Die beitragsorientierte Leistungszusage**

Sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer neben regelmäßig (oder einmalig) zu entrichtenden bestimmten Beträgen (z. B. Beiträge für eine Rückdeckungsversicherung) auch die sich daraus ergebenden Leistungen zu, so handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage.

Das heißt, die in der Pensionszusage zugesagten Versorgungsleistungen werden jeweils durch die garantierten Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung abgedeckt.

Mit dem BilMoG wurde erstmals eine spezielle Bewertungsvorschrift für sogenannte wertpapiergebundene Versorgungszusagen ins deutsche Handelsrecht aufgenommen. Auch Direktzusagen mit kongruenter Rückdeckungsversicherung werden als wertpapiergebundene Versorgungszusagen betrachtet. Gemäß dem Wortlaut des Handelsgesetzbuches ist bei solchen wertpapiergebundenen Versorgungszusagen die Pensionsverpflichtung aus der Direktzusage mit dem Zeitwert der kongruenten Rückdeckungsversicherung zu bewerten.

Wird eine kongruente Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten verpfändet, kann sie zusätzlich die Voraussetzungen für das Saldierungsgebot erfüllen. In diesem Fall ist auch der Rückdeckungsanspruch mit seinem Zeitwert zu bewerten und mit der Pensionsverpflichtung zu saldieren. Dieser Zeitwert wird dann lediglich im Anhang der Handelsbilanz ausgewiesen.

## Lückenhafte Rückdeckungen

Nicht immer wird eine Rückdeckungsversicherung kongruent zur Pensionszusage gestaltet. Durch die Überschusssenkungen in der Versicherungswirtschaft in den vergangenen Jahren, aber auch durch verschiedene neue Vorgaben hinsichtlich der Rückstellungsberechnung sowie durch einseitige Beratungen kommt es nicht selten zu – zum Teil erheblichen – Rückdeckungslücken.

Jede lückenhafte Rückdeckung führt dazu, dass der Arbeitgeber außerplanmäßig stärker mit seinem Betriebsvermögen für seine Zusage aufkommen muss. Daher sollten Rückdeckungslücken vermieden oder behoben werden.

### Ursachen von lückenhaften Rückdeckungen

Die Ursachen und Ausprägungen können unterschiedlich sein. Im Folgenden werden einige dieser Ursachen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufgezählt:

- Zusage ohne jegliche oder nur mit partieller Rückdeckung
- Veränderungen in der Zusage wurden nicht nachträglich rückgedeckt
- Vorhandene Rückdeckung ist entfallen (z. B. Rücklage wurde verbraucht)
- Senkung der Überschussbeteiligungen der Rückdeckungsversicherer
- Veränderte Sterbetafeln mit geringeren Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten
- Kapitalrückdeckungen berücksichtigen kein Langlebkeitsrisiko

Um gezielt eine entstandene Lücke in einer Rückdeckung zu schließen, sollten folgende Schritte vollzogen werden:

1. Lücke ermitteln. Das Ergebnis verändert sich wesentlich u.a. durch die alternative Ausrichtung auf die zugesagte Altersrente, auf den steuerlichen Barwert der Altersrente nach den Vorschriften des § 6a EStG oder den HGB-Barwert der Altersrente nach BilMoG bzw. § 253 Abs. 2 HGB.
2. Rückdeckungskonzept für Lückenschluss mit dem Kunden besprechen. Hierbei sollte neben dem erforderlichen Maß des Lückenschlusses auch insbesondere auf die Möglichkeiten des Kunden – unter Beachtung der steuerlichen Komponenten – Rücksicht genommen werden.
3. Vorschlag erarbeiten